

Lösungsskizze Fall 3

A. Strafbarkeit der R nach § 212 Abs. 1 StGB

Indem R dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf schlug, könnte sie sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Handlung und Erfolg

R schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf. J ist tot.

b) Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)

Der Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J durch R müsste ursächlich für dessen Tod gewesen sein.

Ursächlich im strafrechtlichen Sinne ist nach der **conditio-sine-qua-non-Formel** jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Zwar wäre J auch ohne den Schlag der R zwei Stunden später gestorben, jedoch ist durch den Schlag der Todeseintritt beschleunigt worden. Der Umstand, dass J zwei Stunden später ohnehin gestorben wäre, stellt eine hypothetische Ersatzursache dar, die unbeachtlich bleiben muss. Der Schlag der R kann somit nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des J *in seiner konkreten Gestalt* entfielen. Er war daher kausal für den Tod des J zu diesem Zeitpunkt.

c) Objektive Zurechnung

Der Todeserfolg müsste R auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen oder erhöht hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert. Durch den Schlag auf den Kopf des J hat R eine Gefahr für das Leben des J geschaffen, die sich in dessen Tod realisiert hat. Der Erfolg ist R damit auch objektiv zurechenbar.

d) Zwischenergebnis: Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

R müsste vorsätzlich gehandelt haben. Unter Vorsatz versteht man den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände. Hier erkannte R, dass ein weiterer Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J dessen Tod herbeiführen könnte, wollte aber „den angefangenen Job beenden“, nahm dies also zumindest billigend in Kauf. R handelte demnach auch vorsätzlich.

3. Zwischenergebnis: R hat den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB vollständig erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit: Mangels Eingreifen von Rechtfertigungsgründen handelte R auch rechtswidrig.

III. Schuld: R ist schuldfähig gem. § 19 StGB. Entschuldigungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich. R handelte auch schuldhaft.

IV. Ergebnis: R hat sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des B nach § 212 Abs. 1 StGB

Indem B dem J mit dem Baseballschläger auf den Hinterkopf schlug, könnte er sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Handlung und Erfolg: B schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf. J ist tot.
- b) Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)

Der Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J durch B müsste ursächlich für dessen Tod gewesen sein.¹ Unmittelbar führt lediglich der Schlag der R zum Tod des J in seiner konkreten Gestalt. Der Schlag des B führte aber zu einer Situation, die R zu einem weiteren Schlag ausnutzte. B's Beitrag wirkt also im Erfolg fort. Nur, wenn die Handlung der R gänzlich

¹ Hinweis: Auf eine Definition der Kausalität nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel kann an dieser Stelle verzichtet werden, da eine solche bereits oben in der Prüfung der Strafbarkeit der R erfolgte. Merkmale müssen grundsätzlich nur einmal pro Falllösung definiert werden. Es kann also nach dem Obersatz direkt die Subsumtion folgen.

unabhängig von der Handlung des B eine neue Ursachenkette in Gang gesetzt hätte, könnte die Kausalität der Handlung des B verneint werden (= überholende bzw. abgebrochene Kausalität). Das ist hier nicht der Fall. Damit war der Schlag des B kausal für den Tod des J.

c) Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste R auch objektiv zurechenbar sein.² Problematisch ist die objektive Zurechnung, wenn ein Dritter (unter Umständen auch das Opfer selbst) vorsätzlich oder fahrlässig in die Gefahrensituation eingreift. Die Zurechnung hängt davon ab, in wessen Verantwortungsbereich der Taterfolg fällt. Die Verantwortung des Erstverursachers endet grundsätzlich dann, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.

Die Tötung des J in der konkreten Form erfolgte im Verantwortungsbereich der R. Zwar hatte R die Lage des J, die durch B verursacht wurde, ausgenutzt, jedoch handelte sie vorsätzlich und setzte damit eine neue Gefahr für das Leben des J. Nur diese Gefahr hat sich bei wertender Betrachtung im Tod des J realisiert. Daher entfällt für B die Zurechnung des Erfolgs.³

d) Zwischenergebnis: Der objektiver Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis: B hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

² Hinweis: Wie bereits beim Prüfungspunkt der Kausalität kann auch hier auf eine Definition verzichtet werden.

³ Aber: Ein vorsätzliches, erfolgsverursachendes Eingreifen eines Dritten führt nicht stets zum Ausschluss der Erfolgzurechnung zum Ersttäter. Ordnet sich der Anschlussstäter der Ausgangsgefahr unter, will er etwa die tödlichen Qualen für das Opfer verkürzen (so im „Gnadenschuss“-Fall), ist die objektive Zurechnung zu bejahen. Vgl. dazu Rengier Strafrecht AT, 8. Aufl. 2016, § 13 Rn. 24, 88 f.

Vgl. zur gesamten Problematik des Dazwischentretens Dritter auch das Problemfeld „Wann schließt das Dazwischentreten Dritter den Zurechnungszusammenhang aus?“, <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/dritte/>.

C. Strafbarkeit des B nach §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

Durch die gleiche Handlung könnte sich B jedoch wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung

Hier trat zwar der Tod des J ein. Jedoch war dieser dem B nicht objektiv zurechenbar. Daher ist eine Vollendung durch B nicht eingetreten.

2. Versuchsstrafbarkeit

Der Versuch eines Verbrechens (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) ist gem. §§ 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar.

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

B müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. Dies erfordert Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale des § 212 Abs. 1 StGB. Laut Sachverhalt handelte B mit Tötungsvorsatz, insbesondere ging er davon aus, dass sein Schlag zum Tod des J führen würde.

2. Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung (+)

B müsste gem. § 22 StGB zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt haben. Ein unmittelbares Ansetzen ist gegeben, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat die Schwelle zum „jetzt geht's los“ überschreitet und objektiv eine Rechtsgutsgefährdung oder -verletzung ohne wesentliche Zwischenschritte bevorsteht. Hier hat B die tatbestandliche Handlung bereits vorgenommen, mithin unmittelbar angesetzt.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld: B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Persönliche Strafausschließungs-, Strafaufhebungsgründe

B könnte jedoch vom Versuch gem. § 24 StGB zurückgetreten sein. B geht jedoch beim Verlassen des Tatorts davon aus, dass J bereits tot ist. Ein Rücktritt kommt mangels Freiwilligkeit nicht in Betracht.

V. Ergebnis: B hat sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des B nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 3, 5 StGB

Ferner könnte sich B durch jene Handlung auch wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Indem B dem J mit dem Baseballschläger auf den Hinterkopf schlug, hat er diesen in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt

B könnte zudem die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB erfüllt haben. Dafür müsste es sich bei dem Baseballschläger um ein „gefährliches Werkzeug“ handeln. Ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Einzelfall erhebliche Verletzungen hervorrufen kann. Ein Baseballschläger ist zumindest dann, wenn er zu Schlägen auf den Kopf benutzt wird, dazu geeignet, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Es handelt sich somit um ein gefährliches Werkzeug. B hat die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB erfüllt.

Das Vorgehen des B könnte zudem einen „hinterlistigen Überfall“ gem. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB darstellen. Ein Überfall ist ein überraschender oder unerwarteter Angriff, dessen sich das Opfer nicht versieht. Hinterlistig ist der Überfall dann, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechnenden Weise vorgeht. Hier greift B den J von hinten an. Damit nutzt er zwar bewusst dessen Arg- und Wehrlosigkeit aus. Das bloße Ausnutzen eines Überraschungsmoments genügt jedoch noch nicht für ein *planmäßiges* (oder: „listiges“) Vorgehen. Die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist daher nicht erfüllt

Schließlich könnten die Schläge des B mit dem Baseballschläger eine das Leben gefährdende Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB darstellen. Vorliegend wäre J sogar an den Verletzungen durch die Schläge des B gestorben, wenn R nicht den Zurechnungszusammenhang

unterbrochen hätte, indem sie selbst weitere Schläge ausführte. B beging die Körperverletzung daher auch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung.

B hat somit den objektiven Tatbestand der §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

B müsste auch mit Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben. Der Körperverletzungsvorsatz ist im Tötungsvorsatz enthalten (sog. „Einheitstheorie“). Auch wollte der B ein gefährliches Werkzeug verwenden und die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begehen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld: B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis: B hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB strafbar gemacht.

E. Gesamtergebnis

R hat sich wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die mitverwirklichte gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB tritt dahinter zurück. B hat sich wegen versuchten Totschlages gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, 5 StGB steht hierzu in Tateinheit gem. § 52 StGB.